

Unternehmen/Person	Kapitel	Titel	Stellungnahme bzw. Alternativtext	Anmerkung
ebUtilities	Kapitel 2	Beziehungen, Datenaustausch und Anwendungsbereiche	Die Marktrolle „Aggregator“ ist national gesetzlich noch nicht abgebildet. Daher können und sollten die Sonstigen Marktregeln (SoMa) einer gesetzlichen Bestimmung, erstens welche Daten und zweitens zwischen wem ausgetauscht werden, nicht vorgehen. Eine Aufnahme in die SoMa kann erst nach entsprechender Ausgestaltung der gesetzlichen Vorgabe erfolgen.	Die Marktrolle „Aggregator“ ist aktuell in der Elektrizitätsbinnenmarkt RL 2019/944 festgelegt und in der nationalen Gesetzgebung tatsächlich noch nicht . Da jedoch klar ist, dass sie umgesetzt werden muss ist sie in den Abbildungen 1 und 2 „grau“ gekennzeichnet. In der Tabelle 1 ist sie auch aufgenommen, sodass die dazugehörigen IDs festgelegt sind und die entsprechenden Vorbereitungen für die Umsetzung gestartet werden können.
Oesterreichs Energie	Kapitel 2, Tabelle 1	ID 1.2	(vierte Zeile): Spalte „nähere Informationsangabe“; Adaption der Wortfolge „vom SNN einer signifikanten Verbrauchsanlage...“ und Ergänzung der Spalte „Marktteilnehmer“ um: EK (SNN)->NB	Hier wurde nur SNN (signifikante Netznutzer) dargestellt, da diese Marktrolle der Verpflichtende entsprechend der SOGL und Datenaustausch-V ist.
Oesterreichs Energie	Kapitel 2, Tabelle 1	ID 2.1	Die Datenübermittlung erfolgt im Standardfall monatlich nicht täglich.	Für die Prognose ist eine tägliche Datenübermittlung vorgesehen; allerdings kann dies in der Abhängigkeit vom Zählertyp variieren.
Oesterreichs Energie	Kapitel 2, Tabelle 1	ID 4.5 und 4.6	Anpassung entsprechend der am 15. April veröffentlichten SoMa „Informationsübermittlung, Abrechnung und Clearing“	Angenommen
Oesterreichs Energie	Kapitel 2, Tabelle 1	ID 5.1	1. 1. ¼-h-Zeitreihen für ZP mit LPZ oder IME erfolgt nicht gewzungenermaßen immer täglich, sondern je nach Anforderungen des Lieferanten. Es gibt auch Lieferanten, die die IME-Werte monatlich beziehen. Dies gilt auch für IMS-Werte – auch hier kann besteht die Möglichkeit der täglichen Übermittlung – falls diese Option nicht vereinbart ist werden die Werte monatlich übermittelt.	Die Übermittlung kann monatlich aber auch täglich erfolgen
Oesterreichs Energie	Kapitel 2, Tabelle 1	ID 5.1	1.2. NB<->LF...ist nicht korrekt, da der Lieferant keine Energiewerte an den Netzbetreiber übermittelt.	Angenommen
Oesterreichs Energie	Kapitel 2, Tabelle 1	ID 5.1	1.3. LF<->EK, ER...Wie erfolgt die Energiedatenübermittlung?	Hier handelt es sich um die frei verhandelbaren bilateralen Verträge bzw. Vereinbarungen zwischen den Marktteilnehmern. Beide Vertragspartner sind frei zu wählen z.B. ein Endverbraucher wählt seinen Lieferanten oder Aggregator frei oder nimmt an einer frei wählbaren Energiegemeinschaft teil; ein Lieferant wählt seine Bilanzgruppe frei udgl; daher wird diese Übermittlungsweg hier nicht dezidiert festgelegt
Oesterreichs Energie	Kapitel 2, Tabelle 1	ID 5.2	zzgl. Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern, Abgaben udgl.	Angenommen
Oesterreichs Energie	Kapitel 2, Tabelle 1	ID 7.1	LF <-> LF...zwischen Lieferant und Lieferant erfolgt ebenfalls ein Datenaustausch z.B. KUEND und BINKUN. Dieser sollte ebenfalls aufgenommen werden.	Angenommen, da der Datenaustausch über die Wechselpattform erfolgt
Oesterreichs Energie	Kapitel 2, Tabelle 1	ID 8.1 und 9.1	Energiedaten werden dem Kunden am Webportal des Verteilernetzbetreibers dargestellt. Eine Übermittlung über die EDA-Plattform oder an das EDA-Anwenderportal ist nur möglich, wenn ER bzw. EK eine Marktpartner-ID erhalten.	Angenommen
Oesterreichs Energie	Kapitel 2, Tabelle 1	ID 8.3	Die Datenfreigabe ist ab 3. Oktober 2022 Teil vom Registrierprozess bzw. entspricht dem Registrierprozess. Somit genügt der Anwendungsbereich ID 8.2. Alternativ kann aus der ID 8.2 die Registrierung herausgenommen werden.	angenommen
Oesterreichs Energie	Kapitel 2, Tabelle 1	ID 10.1 und 10.2	s.a. STN „Zu 2“. Aktuell gibt es keine gesetzliche Grundlage für diesen hier beschriebenen Datenaustausch. Die IDs sind zu streichen.	siehe oben zur Rolle von Aggregatoren
Oesterreichs Energie	Kapitel 2, Tabelle 1	ID 1.2	Sonstiges:kommt 3-mal vor; Seite 10, Fußnote: NNe auf NNE ändern	Angenommen
APG	Kapitel 2	Abb. 1 & 2	Unterscheidung zw. RRA und AGG evtl. sinnlos, da jeder RRA in der Realität auch Aggregator ist: evtl. statt zwei Kästchen mit „RRA“ und „AGG“ -> z.B. nur mehr ein Kästchen mit „RRA/AGG“; ABER: WENN zwei Kästchen gewollt sind, wird weiterer (neuer) Beziehungspfeil von AGG zum RZF benötigt, der für Tab. 1, ID 10.1 benötigt wird.	Ein RRA ist eine Untergruppe der AGG, daher wurde hier eine Differenzierung abgebildet; ein AGG kann auch andere Rollen einnehmen
APG	Abkürzungsverzeichnis		Ergänzung des Textes für „ER“ zur Präzisierung (kein Erzeuger von „Waren“ o.Ä.) und Harmonisierung der Texte analog EK und SNN; Erzeuger (Betreiber einer Stromerzeugungsanlage)	Angenommen
APG	Abkürzungsverzeichnis		Änderung des Textes für „EK“ zur besseren Übereinstimmung mit der Abkürzung sowie zur Präzisierung und Harmonisierung der Texte analog ER und SNN; Endkunde (Betreiber einer Verbrauchsanlage)	Angenommen; dabei ist folgendes zu beachten: Endkunde = Betreiber einer Verbrauchsanlage bzw. einer Erzeugungsanlage zur Deckung des Eigenverbrauchs und Einspeisung der Restmenge – Überschuss - in das öffentliche Netz
APG	Kurzbezeichnungen		SoMa „Fahrpläne“ – Anpassung an aktuellen Stand; Sonstigen Marktregeln Strom Kapitel 3 Ver. 6.4 ab 20.4.2022	Angenommen

Unternehmen/Person	Kapitel	Titel	Stellungnahme bzw. Alternativtext	Anmerkung
APG	Kapitel 2, Tabelle 1		Spaltenbeschriftung „Marktteilnehmer“ unpassend, da in dieser Spalte der Weg der Datenweitergabe beschrieben wird; Datenweitergabe	Angenommen
APG	Kapitel 2, Tabelle 1	ID 1.1	„nähere Informationsangabe“ – Text unpräzise („vom SNN einer signifikanten Erzeugungsanlage“ würde „Signifikanter Netznutzer einer signifikanten Erzeugungsanlage“ bedeuten); Von SNN (ER) an Anschluss-NB und weiter an Netzbetreiber bis zum RZF (Datenweiterleitung zwischen den Netzbetreibern erfolgt in der Kaskade)	Angenommen
APG	Kapitel 2, Tabelle 1	ID 1.1	Vereinheitlichung ÜNB/RZF auf RZF, um eindeutig APG zu adressieren	Angenommen
APG	Kapitel 2, Tabelle 1	ID 1.1	Anpassung/Präzisierung des Datenweges (vorletzte Spalte „Marktteilnehmer“ bzw. nach neuem Vorschlag „Datenweitergabe“) sowie Anpassung der korrespondierenden Ref.Nr. in der letzten Spalte; SNN (ER) -> NB (Ref.Nr. 17); NB -> NB -> NB (Ref.Nr. 20); NB -> RZF (Ref.Nr. 3)	Angenommen
APG	Kapitel 2, Tabelle 1	ID 1.2: SNN Erzeugungsanlagen Verfügbarkeiten	Kommunikationsweg – vorerst ausschließlich E-Mail (SMTP) vorgesehen; Streichung von „EDA-Plattform“	Angenommen
APG	Kapitel 2, Tabelle 1	ID 1.2: SNN Erzeugungsanlagen Verfügbarkeiten	Anpassung des Textes von „nähere Informationsangabe“ analog zum Änderungsvorschlag bei ID 1.1 sowie Anpassung des Datenweges; Vom SNN (ER) an BGV; vom BGV weiter (oder direkt vom BGV) an RZF; vom RZF weiter an die berechtigten NB	Im Sinne der SOGL sowie der Datenaustausch-VO ist für die Datenübermittlung der SNN verantwortlich, der BGV kann diese Aufgabe im Namen des SNN übernehmen.
APG	Kapitel 2, Tabelle 1	ID 1.2: SNN Erzeugungsanlagen Verfügbarkeiten	Anpassung/Präzisierung des Datenweges (vorletzte Spalte „Marktteilnehmer“ bzw. nach neuem Vorschlag „Datenweitergabe“) sowie Anpassung der korrespondierenden Ref.Nr. in der letzten Spalte; SNN (ER) -> BGV (Ref.Nr. 24)	Siehe oben
APG	Kapitel 2, Tabelle 1	ID 1.2: SNN Erzeugungsanlagen Verfügbarkeiten	BGV -> RZF (Ref.Nr. 10)	Siehe oben
APG	Kapitel 2, Tabelle 1	ID 1.2: SNN Erzeugungsanlagen Verfügbarkeiten	RZF -> NB (Ref.Nr. 4)	Angenommen
APG	Kapitel 2, Tabelle 1	ID 1.2: SNN Erzeugungsanlagen Verfügbarkeiten	Anpassung/Präzisierung des Datenweges (vorletzte Spalte „Marktteilnehmer“ bzw. nach neuem Vorschlag „Datenweitergabe“) sowie Anpassung der korrespondierenden Ref.Nr. in der letzten Spalte; SNN (ER) -> BGV (Ref.Nr. 24)	SNN -> NB
APG	Kapitel 2, Tabelle 1	ID 1.2: SNN Erzeugungsanlagen Verfügbarkeiten	BGV -> RZF (Ref.Nr. 10)	Siehe oben
APG	Kapitel 2, Tabelle 1	ID 1.2: SNN Erzeugungsanlagen Verfügbarkeiten	RZF -> NB (Ref.Nr. 4)	NB -> RZF (Ref.Nr. 3)
APG	Kapitel 2, Tabelle 1	ID 1.2, SNN Verbrauchsanlagen (Stamm- und Echtzeitdaten)	Anpassung des Textes von „nähere Informationsangabe“ analog zum Änderungsvorschlag bei ID 1.1 sowie Anpassung des Datenweges: Vom SNN (EK) an Anschluss-NB und weiter an Netzbetreiber bis zum RZF (Datenweiterleitung zwischen den Netzbetreibern erfolgt in der Kaskade)	Siehe oben
APG	Kapitel 2, Tabelle 1	ID 1.2, SNN Verbrauchsanlagen (Stamm- und Echtzeitdaten)	SNN (EK) -> NB (Ref.Nr. 17)	Siehe oben
APG	Kapitel 2, Tabelle 1	ID 1.2, SNN Verbrauchsanlagen (Stamm- und Echtzeitdaten)	NB -> NB (Ref.Nr. 20)	Siehe oben

Unternehmen/Person	Kapitel	Titel	Stellungnahme bzw. Alternativtext	Anmerkung
APG	Kapitel 2, Tabelle 1	ID 1.2, SNN Verbrauchsanlagen (Stamm- und Echtzeitdaten)	NB -> RZF (Ref.Nr. 3)	Siehe oben
APG	Kapitel 2, Tabelle 1	ID 2.1, Prognose	Ergänzung/Korrektur des letzten Satzes in der Spalte „nähere Informationsangabe“: Ergänzung des letzten Satzes: „Die Übermittlung erfolgt täglich, monatlich, jährlich oder variabel.“	Angenommen
APG	Kapitel 2, Tabelle 1	ID 4.1, Clearing	Anpassung/Präzisierung des Datenweges (vorletzte Spalte „Marktteilnehmer“ bzw. nach neuem Vorschlag „Datenweitergabe“) sowie Anpassung der korrespondierenden Ref.Nr. in der letzten Spalte: Statt „BKO -> RZF“ => Korrektur auf „NB -> RZF“ (Ref.Nr. 3)	BGV → BKO; BGV → BGV; BKO → RZF
APG	Kapitel 2, Tabelle 1	ID 4.2, Clearing, Erzeugungsfahrpläne der SNN	Fehlendes Wort „und“ im Text in der Spalte „nähere Informationsangabe“: Fahrpläne als ¼-Stunden Zeitreihe: für die gesamte Netto-Erzeugung der Bilanzgruppe und für den gesamten Verbrauch der Bilanzgruppe und für die Pumpspeicherung.	Angenommen
APG	Kapitel 2, Tabelle 1	ID 5.1, Energiewerte	Irreführendes Wort „Zählerstände“ im Text in der Spalte „nähere Informationsangabe“ – es handelt sich um Energiewerte (Differenzen der Zählerstände) und nicht um reine Zählerstände: Streichung des Textteiles „(Zählerstände)“	Bei den Zählpunkten mit mechanischen und digitalen NON-Smart Meter werden die Zählerstände anstatt der Energiewerten übermittelt
APG	Kapitel 2, Tabelle 1		Fußnote 9: Falsche SoMa-Kapitelversion genannt: Korrektur auf „SoMa Strom Kapitel Zählwerte und Standardisierte Lastprofile in der Ver. 3.8“	Angenommen
APG	Kapitel 2, Tabelle 1	Fußnoten 10, 11, 15 und 16	Anpassung auf aktuellen Stand der SoMa Kapitel 3: Korrektur auf Version 6.4	Angenommen
APG	Kapitel 2, Tabelle 1	Fußnoten 13 und 14	Korrektur Klein- auf Großschreibung: NNE	Angenommen
APG	Kapitel 2, Tabelle 1	ID 3.1	Spalte Kommunikationsweg: sollte vorerst „offener“ (allgemeiner) formuliert werden: Statt „EDA“ -> definierte Schnittstellen des RZF	Angenommen
APG	Kapitel 2, Tabelle 1	ID 3.2 und 3.3, Spalte „Grundlage“	Aus unserer Sicht ist Thema Regelreserve (v.a. Beziehungspfeil Nr. 12) nicht in SOGL-Datenaustausch-V geregelt: Basiert auf Branchenvereinbarung zwischen NB, RZF und BGV	„Branchenvereinbarungen“ eingefügt
Power Solutions			Bei den Energiegemeinschaften fehlt die Verbindung zu den Netzbenutzern. Energiegemeinschaft ist eine rechtliche Persönlichkeit und hat viel Netzbenutzer. Hier wird und muss Kommunikation stattfinden.	Hier handelt es sich um die frei verhandelbaren bilateralen Verträge bzw. Vereinbarungen zwischen den Marktteilnehmern, beide Vertragspartner sind frei zu wählen z.B. ein Endverbraucher wählt seinen Lieferanten oder Aggregator frei und nimmt an einer frei wählbaren Energiegemeinschaft teil; ein Lieferant wählt seine Bilanzgruppe frei udgi; daher wird diese Übermittlungsweg auch nicht dezidiert festgelegt
Power Solutions			Der Energiedienstleister/Energiemanager, der viele Netzbenutzern gesetzlich betreuen muss, ist nicht detailliert angeführt. Ein Energiedienstleister/Energiemanager benötigt die Energiedaten einzelner Benutzer um seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen zu können. In diesem Zusammenhang sollte überlegt werden, eine einheitliche Maske für die entsprechenden Vollmachten einzuführen, da diese derzeit bei jedem Netzbetreiber/Energielieferant anders aussieht und es immer wieder zu Ablehnungen oder Sonderwünschen kommt. Außerdem stellt sich die Frage, warum ein Netzbenutzer noch einmal eine Vollmacht elektronisch abgeben muss, wenn er diese bereits seit einigen Jahren mit seinen Energiedienstleister/Energiemanager ausgefüllt und unterschrieben hat. (Oftmals werden vom Netzbetreiber auch Auszüge aus der Firmendatenbank wegen der Zeichnungsberechtigung verlangt). Vorstellbar wäre, dass die Energiemanager funktionell dem Lieferanten gleichgestellt werden und somit insbesondere bei Ketten-Kunden nur eine Vollmacht benötigt.	Dieses Anliegen ist nicht der Gegenstand der sonstigen Marktregeln "Beziehungsgeflecht"
Power Solutions			Bezüglich der Datenfreigabe und anderen relevanten Netzdaten sollte zentrale Datenbank bzw. Abfragemaske angedacht werden. Die Portale der Netzbetreiber unterscheiden sich aktuell, sowohl in Design/Menüführung als auch im Funktionsumfang, massiv. Das ist sowohl für Kunden als auch für andere Marktteilnehmer verwirrend und macht viele Abläufe unnötig kompliziert. Ein zentralisiertes System würde hier sehr viel Klarheit schaffen und für alle Beteiligten die Effizienz steigern.	Dieses Anliegen ist nicht der Gegenstand der sonstigen Marktregeln "Beziehungsgeflecht"